



Gemeinde Grossdietwil
sagenhaft - traumhaft - landschaft

EINWOHNERGEMEINDE GROSSDIETWIL

REGLEMENT
VIDEOÜBERWACHUNG

Genehmigung:

Durch die Gemeindeversammlung am: 15. Dezember 2010

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (SRL 38) und §12 Abs. 1/§ 10 Unterabsatz b Ziffer 2 des Gemeindegesetzes (SRL 150):

Art. 1

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Verantwortlichkeit
und Zweck

² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei des Kantons Luzern.

Art. 2

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 3

¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Bekanntgabe

² Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³ Jährlich wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten:

- a. wie viele Videoüberwachungsinstallationen bereits bestehen;
- b. wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu errichtet wurden und in welchem Umfang personelle und finanzielle Mittel für Errichtung und Betrieb der Installationen aufgewendet werden;
- c. wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen abgebaut wurden;
- d. ob und inwiefern die Installationen den Zweck, zu dem sie errichtet wurden, tatsächlich erreichen.

Art. 4

¹ Aufzeichnungen dürfen nur anderen Organen bekannt gegeben werden:

Weitergabe von Aufzeichnungen

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 5

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Paragraph 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Informationspflicht an Betroffene

Art. 6

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4, Absatz 1 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Vernichtung

Art. 7

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

Datenschutz

² Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2010.

EINWOHNERGEMEINDE GROSSDIETWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindegeschreiberin

sig. Rudolf Lingg

sig. Priska Peter